



Konsultationsunterlage

Umsetzung des Netzkodex über
harmonisierte
Fernleitungsentgeltstrukturen

Wien, 06.11.2019

Inhalt

1	Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode (Art. 26(1)(a) Tarife-Netzkodex)..	3
1.1	Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode	3
1.2	In der angewandten Referenzpreismethode verwendete Parameter, die sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes beziehen (Art. 26(1)(a)(i) Tarife-Netzkodex)	7
1.3	Vorgesehene Anpassungen an Einspeisepunkten aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkten in Speicheranlagen (Art. 26(1)(a)(ii) Tarife-Netzkodex)	10
1.4	Zulässige Erlöse (Art. 30(1)(b)(i) Tarife-Netzkodex)	11
1.5	Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10(3) Tarife-Netzkodex)	11
2	Höhe und Vergleich der Fernleitungsentgelte	12
2.1	Indikativer Referenzpreis (Art. 26(1)(a)(iii) Tarife-Netzkodex) und Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung (Art. 30(2)(a)(i) und (ii) Tarife-Netzkodex).....	12
2.2	Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für die laufende und die kommende Entgeltperiode (Art. 26(d)(i) Tarife-Netzkodex).....	13
2.3	Vereinfachtes Entgeltmodell (Art. 30(2)(b) Tarife-Netzkodex).....	13
3	Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen (Art. 30(1)(b)(iv) Tarife-Netzkodex).....	14
4	Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26(1)(a) Tarife-Netzkodex)	14
4.1	Prüfung der Kostenzuweisung (Art. 26(1)(a)(iv) Tarife-Netzkodex).....	14
4.2	Wahl der Referenzpreismethode (Art. 26(1)(a)(v) Tarife-Netzkodex).....	15
4.3	Vergleich mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz (Art. 26(1)(a)(vi) Tarife-Netzkodex).....	17
5	Abschläge, Multiplikatoren und saisonale Faktoren (Art. 28 Tarife-Netzkodex)	20
5.1	Höhe der Multiplikatoren (Art. 28(1)(a) Tarife-Netzkodex)	20
5.2	Höhe der saisonalen Faktoren (Art. 28(1)(b) Tarife-Netzkodex)	21
5.3	Höhe der Abschläge für unterbrechbare Kapazität (Art. 28(1)(c) Tarife-Netzkodex).....	21
6	Systemdienstleistungsentgelte (Art. 26(1)(c) Tarife-Netzkodex).....	24

Das vorliegende Konsultationsdokument dient der Erfüllung der Konsultationserfordernis Verordnung (EU) 2017/460 (Tarife-Netzkodex). Dabei verstehen sich die hierin veröffentlichten Entgelte als indikativ und unverbindlich; sie werden der Öffentlichkeit zu Illustrationszwecken zur Verfügung gestellt. Die tatsächlichen Netzentgelte für die kommende Entgeltperiode können sich von den hier veröffentlichten aufgrund geänderter Eingangsgrößen unterscheiden.

1 Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode (Art. 26(1)(a) Tarife-Netzkodex)

1.1 Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode

Die für die indikativen Netzentgelte für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem zur Anwendung kommende Referenzpreismethode (RPM) ist die Variante B ("Virtueller Referenzpunkt"), welche die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agentur) in den beiden Dokumenten *Revised chapter on Cost Allocation and determination of the reference price of the draft Framework Guidelines on rules regarding harmonised transmission tariff structures* (Überarbeitetes Kapitel zur Kostenzuordnung und Festlegung des Referenzpreises im Entwurf für die Rahmenleitlinie über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen)¹ und *Tariff Methodologies: Examples Illustrating the document Public Consultation on Draft Framework Guidelines on rules regarding harmonised transmission tariff structures for gas* (Beispiele für die Tarifierung, Ergänzungsdokument zur öffentlichen Konsultation des Entwurfes für die Rahmenleitlinie über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen)² erläutert wird.

Die RPM wird gem. Art. 6(3) Tarife-Netzkodex von allen Fernleitungsnetzbetreibern im österreichischen Einspeise-Ausspeisesystem gemeinsam auf alle Einspeise- und Ausspeisepunkte angewandt. Die ermittelten Referenzpreise sollen für die kommende Entgeltperiode, welche voraussichtlich von 1.10.2020 bis 1.10.2024 laufen soll, zur Anwendung kommen.

Die strukturellen Eigenschaften der Netze im Marktgebiet Ost und die vorherrschenden Gasflüsse zeigen den Netzkopplungspunkt Baumgarten als einzig dominanten Knotenpunkt; er ist damit der virtuelle Referenzpunkt.

Diese RPM inkl. der Bestimmung des Kopplungspunktes Baumgarten als virtuellem Referenzpunkt wurde bereits vor Inkrafttreten des Tarife-Netzkodex für die seit 2016 gültige Entgeltperiode gemeinsam angewandt und hat sich seither bereits als allgemein akzeptierte, transparente und kostenorientierte RPM für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem etabliert.

Die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen werden durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte generiert.

¹ https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Revised%20chapter.pdf#page=11 (englische Fassung)

² https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/TARIFF_METHODOLOGIES_EXAMPLES.pdf#page=24 (englische Fassung)

Über die Referenzpreismethode werden auf Basis:

- a. der genehmigten Kosten GK_{Ost} der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost³, jeweils für beeinflussbare und für nicht-beinflussbare Kosten
- b. der technischen Kapazitäten TK_{E_i} bzw. TK_{X_i} und der prognostizierten kontrahierten Kapazitäten K_{E_i} bzw. K_{X_i} für die Einspeisepunkte (bzw. Einspeisecluster) E_i und die Ausspeisepunkte (bzw. Ausspeisecluster) X_i ,⁴
- c. und der Distanzen D_{E_i} (für Einspeisepunkte E_i) und D_{X_i} (für Ausspeisepunkte X_i) zum virtuellen Referenzpunkt

die Tarife T_{E_i} und T_{X_i} ermittelt.

Folgende Vorgaben stellen die Eckpunkte der RPM „Virtueller Referenzpunkt“ für das österreichische Marktgebiet Ost dar:

- 1) Die Distanzen zum virtuellen Referenzpunkt entsprechen der jeweiligen Trassenlänge der Gasleitung.⁵ Sie bilden die Grundlage für alle weiteren Berechnungsschritte zur Aufteilung der genehmigten Kosten.⁶
- 2) Für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte an Ausspeisepunkten zu Speichern kommt ein 50%iger Abschlag zur Anwendung.⁷ Dies gilt für frei zuordenbare Kapazität (FZK) und alle weiteren Kapazitätsprodukte, die sich von FZK ableiten.
- 3) Wie bereits bisher unterliegen kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) einem Abschlag von 10%.
- 4) Bereits in der jetzigen Entgeltperiode sind homogene Gruppen von Punkten oder Gruppen von Ein- oder Ausspeisepunkten zu Clustern zusammengefasst. Diese Praxis wird beibehalten, wobei die geographische Lage der Punkte und die Schaffung eines fairen Wettbewerbs auf dem österreichischen Gasmarkt in die Überlegungen einfließen. Die Entfernung eines jeden Clusters zum virtuellen Referenzpunkt entspricht der kapazitätsgewichteten Durchschnittsentfernung der jeweils im Cluster enthaltenen Punkte zum virtuellen Referenzpunkt. Die folgenden Cluster kommen zur Anwendung:
 - a. Ein Einspeisecluster für alle Einspeisepunkte: für die homogene Gruppe von Einspeisepunkten erfolgt die Bildung eines Einspeiseclusters mit dem Ziel der Schaffung eines fairen Wettbewerbs auf dem österreichischen Gasmarkt;
 - b. Ein interner Ausspeisecluster für alle Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz in das österreichische Verteilergelände, mit Ausnahme der Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz in Verteilernetze in Kärnten (die nicht mit den anderen Verteilernetzen in

³ Siehe Tabelle in Abschnitt 1.4 unten.

⁴ Siehe Tabellen zu Kapazitäten in Abschnitt 1.2 unten.

⁵ Siehe Tabelle zu Trassenlängen in Abschnitt 1.2 unten. Ausspeisungen in Baumgarten werden ausschließlich für West-Ost-Gasflüsse vorgenommen, die Entfernung für diesen Ausspeisepunkt wird in diesem Fall mit der Entfernung von Oberkappel nach Baumgarten (242 km) festgelegt.

⁶ Gem. der unter § 82 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) 2011 genehmigten Methode.

⁷ Gem. Art. 74(1) GWG 2011 ist für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Speicheranlagen kein kapazitätsbasiertes Fernleitungsentgelt zu entrichten.

Österreich verbunden sind). Die Buchung an sämtlichen inländischen Ausspeisepunkten erfolgt nicht durch die Versorger, sondern gesamthaft durch den Verteilergebietsmanager mit dem Ziel, den Bedarf der Kunden im Marktgebiet Ost abzudecken. Die Kosten dieser Buchungen werden im Wege der Verteilernetzentgelte von den Kunden/Speicherunternehmen im Marktgebiet Ost getragen. Die Clusterbildung vereinfacht die operative Umsetzung dieses Systems;

- c. Ein Ausspeisecluster „Kärnten“ für die Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz in die Verteilernetze in Kärnten: die Verteilernetze in Kärnten sind nicht mit den anderen Verteilernetzen in Österreich verbunden. Es wird daher ein eigener Ausspeisecluster für diese Ausspeisepunkte gebildet, um die Unterschiede in den Kostentreibern (Distanz und Kapazität) dieser Ausspeisepunkte reflektieren zu können;
- d. Ein Ausspeisecluster „Ost“ für die Ausspeisepunkte Baumgarten, Petrzalka und Mosonmagyaróvár: diese Ausspeisepunkte befinden sich nahe beieinander und werden bei der Anwendung der Referenzpreismethode als ein einziger Ausspeisepunkt betrachtet;
- e. Ein Ausspeisecluster „West“ für die Ausspeisepunkte Oberkappel und Überackern: diese Ausspeisepunkte befinden sich nahe beieinander und werden bei der Anwendung der Referenzpreismethode als ein einziger Ausspeisepunkt betrachtet. Darüber hinaus stehen diese Punkte in Konkurrenz zueinander und Kapazitäten werden daher im Wege einer konkurrierenden Vermarktung gemäß Artikel 8 (2) des CAM NC angeboten⁸; und
- f. Ein Ausspeisecluster „Speicher“ für die Ausspeisepunkte zu den Speicheranlagen 7-fields und MAB: die Bildung eines Ausspeiseclusters erfolgt mit dem Ziel der Schaffung eines fairen Wettbewerbs zwischen den österreichischen Speicherunternehmen.

Mittels dieser Vorgaben und Eingangsgrößen und Modellparameter werden die folgenden Berechnungen durchgeführt:

- 1) In einem vorgelagerten Schritt wird der Entry-Exit-Split ermittelt. Dazu wird die Entfernung eines jeden Punktes zum virtuellen Referenzpunkt mit der technischen Kapazität pro Richtung gewichtet:

$$D_{E_i}^w = D_{E_i} \cdot \frac{TK_{E_i}}{\sum_i TK_{E_i}} \text{ je Einspeisepunkt (bzw. Einspeisecluster) } E_i$$

$$D_{X_i}^w = D_{X_i} \cdot \frac{TK_{X_i}}{\sum_i TK_{X_i}} \text{ je Ausspeisepunkt (bzw. Ausspeisecluster) } X_i$$

- 2) Das Verhältnis zwischen der gewichteten Entfernung der Einspeisepunkte zum virtuellen Referenzpunkt und der gewichteten Entfernung der Ausspeisepunkte vom virtuellen Referenzpunkt ergibt den Entry-Exit-Split:

⁸ Beispiel für die Ermittlung der kapazitätsgewichteten Distanz für den Ausspeisecluster „West“: Input für die Ermittlung sind die technischen Kapazitäten der Ausspeisepunkte Oberkappel (15.660.325 kWh/h) und Überackern (7.553.250 kWh/h) sowie deren jeweilige Entfernung zum virtuellen Referenzpunkt (242 km für Oberkappel und 337 km für Überackern). Die Summe der kapazitätsgewichteten Distanzen wird durch die Summe der technischen Kapazitäten dividiert. Somit ergibt sich eine kapazitätsgewichtete Distanz für den Cluster „Exit West“ von 273 km (= $\frac{15.660.362 \times 242 + 7.553.250 \times 337}{15.660.325 + 7.553.250}$).

$$S_E = \frac{\sum_i D_{E_i}^W}{\sum_i D_{E_i}^W + \sum_i D_{X_i}^W} \text{ für die Zuteilung der Kosten zu Einspeisepunkten (bzw. Einspeiseclustern)}$$

$$S_X = \frac{\sum_i D_{X_i}^W}{\sum_i D_{E_i}^W + \sum_i D_{X_i}^W} \text{ für die Zuteilung der Kosten zu Ausspeisepunkten (bzw. Ausspeiseclustern)}$$

- 3) Die zu deckenden Kosten werden auf Basis des Entry-Exit-Split auf die Gesamtheit der Ein- und Ausspeisepunkte verteilt:

$$GK_{Ost}^E = GK_{Ost} \cdot S_E \text{ für Kosten zu Einspeisepunkten (bzw. Einspeiseclustern)}$$

$$GK_{Ost}^X = GK_{Ost} \cdot S_X \text{ für Kosten zu Ausspeisepunkten (bzw. Ausspeiseclustern)}$$

- 4) Zur Tarifiermittlung wird initial jeweils ein beliebiger Basis-Einspeisepunkt E_0 und ein Basis-Ausspeisepunkt X_0 ausgewählt. Die Distanzen der anderen Punkte (bzw. Zonen) lassen sich nun relativ dazu über einen Entfernungsfaktor ausdrücken:

$$F_{E_i} = \frac{D_{E_i}}{D_{E_0}} \text{ bzw. } F_{X_i} = \frac{D_{X_i}}{D_{X_0}}$$

Auf Ausspeiseseite ergeben sich bei Wahl des Ausspeisepunkts Arnoldstein für X_0 die folgenden Werte:⁹

Clustername	Abstand zum Referenzpunkt (Baumgarten)	Entfernungsfaktor zur Ausgangsdistanz (Arnoldstein mit 382km)
Exit Arnoldstein	382km	1,00
Exit Murfeld	238km	0,62
Exit East	159km	0,42
Exit West	273 km	0,72
Exit VG1	37 km	0,10
Exit VG-Kärnten	338 km	0,89
Exit Storage	98 km	0,26

- 5) Je Basispunkt wird nun der Tarif (T_0^E bzw. T_0^X) ermittelt:

$$T_0^E = \frac{GK_{Ost}^E}{\sum_{i,q} F_{E_i} \cdot f_{E_i}^q \cdot K_{E_i}^q} \text{ auf Einspeiseseite bzw. } T_0^X = \frac{GK_{Ost}^X}{\sum_{i,q} F_{X_i} \cdot f_{X_i}^q \cdot K_{X_i}^q} \text{ auf Ausspeiseseite}$$

wobei die Faktoren f_{E_i} und f_{X_i} einen typenabhängigen Abschlag bezeichnen, der die jeweiligen Abschläge für FZK/DZK bzw. die Speicher abbildet.

- 6) Die anderen Tarife für FZK-Kapazität ergeben sich nun aus dem Tarif des jeweiligen Basispunkts und dem Entfernungsfaktor:

$$T_{E_i} = T_0^E \cdot F_{E_i} \text{ auf Einspeiseseite bzw. } T_{X_i} = T_0^X \cdot F_{X_i} \text{ auf Ausspeiseseite}$$

⁹ Auf Einspeiseseite wird nur ein einziger Cluster gebildet

Abschließend werden die folgenden Anpassungen gem. Art. 6(4)(a) Tarife-Netzkodex vorgenommen:

- 1) Für Ausspeisungen am Punkt Murfeld kommt ein gesondert errechnetes Benchmark-Entgelt zur Anwendung, um ein für diese konkurrierende Transportroute wettbewerbsfähiges Tarifniveau zu erreichen;¹⁰
- 2) Zum Schutz bestehender Verträge, im Interesse der Entgeltstabilität und zur Vermeidung von Marktverzerrung, und infolge eines allgemeinen Benchmarkings, wird die maximale Entgeltsteigerung gegenüber den derzeitigen Entgelten auf 10% beschränkt.¹¹
- 3) Für die Anpassung gem. Art. 6(4)(c) Tarife-Netzkodex wird das Entgelt an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit einer Konstanten (Rescaling-Faktor) multipliziert. Die Notwendigkeit für diese Anpassung ergibt sich aus den Auswirkungen der Speicherabschläge, des Benchmark-Entgelts für den Punkt Murfeld und des generellen Benchmarkings (das die derzeitige 10%ige Entgeltsteigerungsbremse bedingt). Der Rescaling-Faktor beträgt 1,104 und wird auf sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte angewendet, mit Ausnahme jener Ein- und Ausspeisepunkte, an denen die Entgeltsteigerung auf 10% beschränkt wird (d.h. die Einspeisepunkte Baumgarten, Mosonmagyaróvár, Petrzalka und Arnoldstein DZK sowie die Ausspeisepunkte Baumgarten, Mosonmagyaróvár und Petrzalka) sowie dem Ausspeisepunkt Murfeld.

1.2 In der angewandten Referenzpreismethode verwendete Parameter, die sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes beziehen (Art. 26(1)(a)(i) Tarife-Netzkodex)

Die folgenden in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parameter beziehen sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes:

- i. Technisch verfügbare Kapazität (TVK) an Ein- und Ausspeisepunkten
- ii. Prognostizierte kontrahierte Kapazität, wobei zwischen den beiden folgenden Kapazitätswerten unterschieden wird:
 - a. bzgl. nicht beeinflussbarer Kosten: tatsächliche durchschnittlich pro Jahr prognostizierte kontrahierte Kapazität; und
 - b. bzgl. beeinflussbarer Kosten: Kapazitätsreferenzwerte laut Abschnitt III.1 der gem. § 82 GWG 2011 genehmigten Methode;¹² hierbei wird entweder die historische Buchungssituation verwendet oder die tatsächlich prognostizierte kontrahierte Kapazität, je nachdem, welcher Wert der höhere ist.

¹⁰ Siehe Abschnitt 4.2

¹¹ Siehe Abschnitt 4.2

¹² https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Methode+2017-2020+Fernleitungsnetzbetreiber+Gas_TSO_20161212.pdf/e5fa1729-efc0-ab06-06a3-2dd7088ed7c8?t=1481549273080

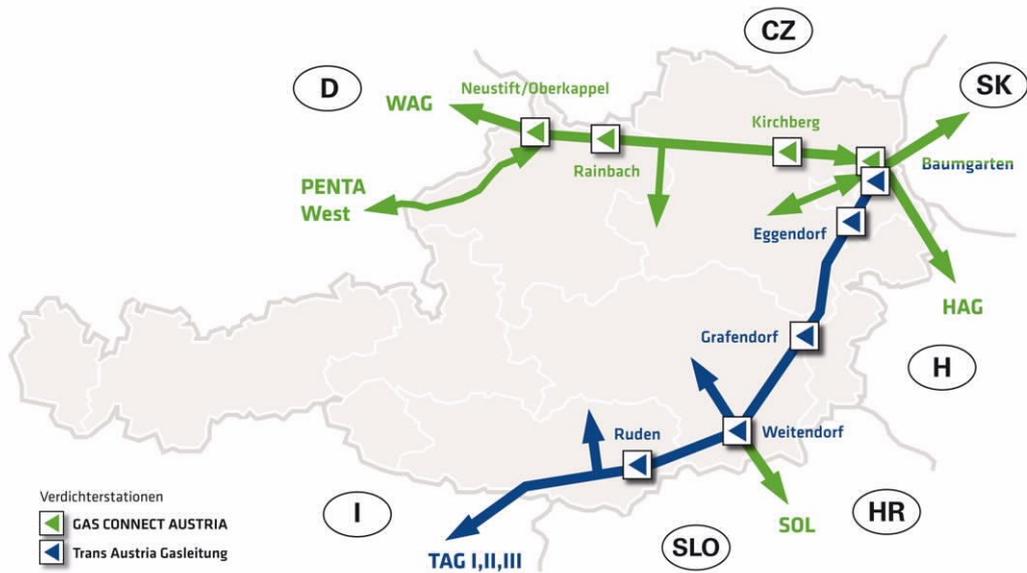
Einspeisung (kWh/h)

Punkt bzw. Cluster	TVK	Prognostizierte kontrahierte FZK	Prognostizierte kontrahierte DZK	Referenzwert FZK	Referenzwert DZK
Arnoldstein	17.377.622	0	521.331	0	531.335
Baumgarten	96.080.396	67.288.393	0	81.872.004	0
Oberkappel	10.349.306	10.319.273	0	9.651.006	0
Überackern	4.750.155	2.311.811	3.357.000	1.393.155	3.357.000
Speicher MAB	7.273.500	6.663.038	0	5.749.393	0
Speicher 7-fields	1.765.900	1.765.900	0	2.950.825	0
Mosonmagyarovar	0	0	0	0	0
Murfeld	0	0	0	0	0
Petrzalka	0	0	0	0	0
Verteilergebiet	10.848.000	10.848.000	0	10.848.000	0

Ausspeisung (kWh/h)

Punkt/Cluster	TVK	Prognostizierte kontrahierte FZK	Prognostizierte kontrahierte DZK	Referenzwert FZK	Referenzwert DZK
Arnoldstein	50.014.969	43.571.929	0	48.558.893	0
Baumgarten	10.272.000	7.932.725	0	5.436.471	0
Mosonmagyarovar	6.378.300	6.415.166	0	6.378.300	0
Murfeld	4.688.610	1.810.850	0	3.382.424	0
Oberkappel	15.660.325	14.873.464	0	15.660.327	0
Petrzalka	1.119.000	0	0	0	0
Überackern	7.273.500	0	6.431.372	265.539	6.468.514
Speicher MAB	7.273.500	6.663.038	0	5.749.393	0
Speicher 7-fields	1.765.900	1.765.900	0	2.950.825	0
Verteilergebiet 1	31.999.754	25.004.944	7.014.292	25.004.944	7.014.292
Verteilernetze Kärnten	471.871	391.653	0	471.871	0

- iii. Strukturelle Darstellung des Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Ost, inkl. Leistung der Verdichterstationen und Leitungsdurchmesser



Weiterführende Informationen:

- TAG-Fernleitungsnetz: <https://www.taggbh.at/fernleitungssystem/tag-pipeline-system/>
- GCA-Fernleitungsnetz: <https://www.gasconnect.at/netzinformationen/unser-netz-im-detail/>

iv. Leitungslängen

Punkt	Entfernung (Trassenlänge, gerundet) vom Referenzpunkt Baumgarten (km)
Arnoldstein	382
Baumgarten	0
Mosonmagyaróvár	46
Murfeld	238
Oberkappel	242
Petrzalka	36
Überackern	337
Storage MAB	2
Speicher 7-fields	334
Auersthal	24
Kirchberg	78
Gr. Göttfritz	133
Rainbach	185
Bad Leonfelden	202
Arnreith	222
Baumgarten-PVS2	1
Eggendorf	72
Grafendorf	137
St. Margarethen	180
Weitendorf	211
Sulmeck-Greith	231
Ettendorf	269
Waisenberg	300
Ebenthal	321
Finkenstein	361

1.3 Vorgesehene Anpassungen an Einspeisepunkten aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkten in Speicheranlagen (Art. 26(1)(a)(ii) Tarife-Netzkodex)

Gem. Art. 74(1) GWG 2011 ist für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Speicheranlagen kein kapazitätsbasiertes Fernleitungsentgelt zu entrichten. An den Einspeisepunkten aus Speicheranlagen kommt somit aufgrund des nationalen Gesetzes ein Abschlag in Höhe von 100% zur Anwendung, womit dem Systemwert der Speicher Rechnung getragen wird. Wie in Art. 9(1) Tarife-Netzkodex vorgesehen wird an Ausspeisepunkten in Speicheranlagen ein Abschlag in Höhe von 50% angewandt.

Für Speicheranlagen, die mit mehr als einem Fernleitungsnetz- oder Verteilernetz verbunden sind und die als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden, kommt kein Abschlag zur Anwendung. Dabei kommt zusätzlich zum rabattierten Entgelt ein Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung einer Speicheranlage zur Anwendung, wobei das resultierende Entgelt an den Einspeisepunkten aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkten in Speicheranlagen auf Tagesbasis dem jeweiligen Entgelt des alternativen Kopplungspunktes entspricht.

An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die errichtet wurden, um die Isolation von Mitgliedstaaten im Bereich der Erdgasfernleitungsnetze zu beenden, werden keine Abschläge gewährt.

1.4 Zulässige Erlöse (Art. 30(1)(b)(i) Tarife-Netzkodex)

Laut der gem. § 82 GWG 2011 genehmigten Methode ergeben sich die zulässigen Erlöse für jeden Fernleitungsnetzbetreiber aus den durchschnittlichen genehmigten Kosten pro Jahr während der Entgeltperiode. Die genehmigten Kosten selbst werden von der Behörde in den Bescheiden V MET G 01/17, und V MET G 02/17 festgestellt. Da diese Bescheide und die Berechnungsmethode der Kosten noch nicht abgeschlossen sind, werden die indikativen Tarife mit folgenden vorläufigen Werten berechnet:

Gesamtkosten GCA in €	138.000.000
Nicht beeinflussbare Kosten GCA in €	11.000.000
Beeinflussbare Kosten GCA in €	127.000.000

Gesamtkosten TAG in €	293.000.000
Nicht beeinflussbare Kosten TAG in €	80.000.000
Beeinflussbare Kosten TAG in €	213.000.000

1.5 Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10(3) Tarife-Netzkodex)

Da die beiden Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam dieselbe RPM im Marktgebiet Ost anwenden, kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus Multiplikation der verordneten Erlöse mit den Kapazitäten in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetzbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Sie wird vor Beginn der jeweiligen Entgeltperiode in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt und ist in gleichbleibenden monatlichen Raten zu entrichten.

2 Höhe und Vergleich der Fernleitungsentgelte

2.1 Indikativer Referenzpreis (Art. 26(1)(a)(iii) Tarife-Netzkodex) und Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung (Art. 30(2)(a)(i) und (ii) Tarife-Netzkodex)

Die Anwendung der RPM auf die in Abschnitt 1 beschriebenen Parameter ergibt die folgenden indikativen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte in EUR/kWh/h:

GCA				
Punkt	kapazitäts- basiertes Entgelt	Entgelt gem. VO 2017	Unterschied absolut	Unterschied relativ
	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Entry Oberkappel	1,12	1,30	-0,18	-14%
FZK Entry Überackern	1,12	1,30	-0,18	-14%
FZK Entry Mosonmagyarovar	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Entry Murfeld	1,12	1,10	0,02	2%
FZK Entry Petrzalka	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Exit Baumgarten	1,23	1,12	0,11	10%
FZK Exit Oberkappel	3,49	3,44	0,05	1%
FZK Exit Murfeld	1,90	3,33	-1,43	-43%
FZK Exit Mosonmagyarovar	1,23	1,12	0,11	10%
FZK Exit Petrzalka	1,23	1,12	0,11	10%
FZK Exit Verteilerggebiet	0,47	0,53	-0,06	-12%
FZK Entry Verteilerggebiet	0,00	0,00	0,00	
FZK Exit Überackern	3,49	3,44	0,05	1%
DZK Entry Überackern (Oberkappel)	1,01	1,17	-0,16	-14%
DZK Exit Verteilerggebiet (Baumgarten)	0,42	0,48	-0,06	-12%
DZK Exit Verteilerggebiet (Oberkappel)	0,42	0,48	-0,06	-12%
DZK Exit Überackern (Oberkappel)	3,14	2,99	0,15	5%
Überackern Sudal (Überackern ABG)	0,14	0,14	0,00	0%
Überackern ABG (Überackern Sudal)	0,14	0,14	0,00	0%
Exit Speicher 7-fields	0,43	0,40	0,03	7%
Entry Speicher 7-fields	0,00	0,00	0,00	
Entry Speicher MAB	0,00	0,00	0,00	
Exit Speicher MAB	0,43	0,40	0,03	7%

TAG				
Punkt	kapazitäts- basiertes Entgelt	Entgelt gem. VO 2017	Unterschied absolut	Unter- schied relativ
	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	EUR/kWh/h	
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	0,08	10%
FZK Entry Arnoldstein	1,12	1,30	-0,18	-14%
FZK Exit Arnoldstein	4,89	4,63	0,26	6%
FZK Exit Verteilergbiet	0,47	0,53	-0,06	-12%
FZK Exit Verteilernetze Kärnten	4,33	4,20	0,13	3%
DZK Entry Arnoldstein (Verteilernetze)	0,68	0,62	0,06	10%

2.2 Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für die laufende und die kommende Entgeltperiode (Art. 26(d)(i) Tarife-Netzkodex)

In diesem Abschnitt wird der Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, erklärt.

Obwohl für beide Entgeltperioden grundsätzlich dieselbe RPM zur Anwendung kommt, ergeben sich Unterschiede in den Entgelten aufgrund der folgenden Faktoren:

- i. Wie bereits 2016 wird die maximale Entgeltsteigerung gegenüber den derzeit geltenden Entgelten zum Schutz bestehender Verträge, im Interesse der Entgeltstabilität und zur Vermeidung von Marktverzerrung beschränkt. Dies ergibt eine allmähliche Annäherung der Entgelte an den Entry-Exit-Split. Wie rasch die Lücke zwischen tatsächlichen und theoretischen Entgelten geschlossen werden kann, hängt von der Entwicklung der Kostenbasis, der Buchungssituation, den gewährten Abschlägen und dem außerordentlichen Benchmark-Entgelt ab. Es könnte sich daher zwar nicht ab der kommenden, doch möglicherweise ab der darauffolgenden Entgeltperiode Deckungsgleichheit zwischen theoretischen und tatsächlichen Entgelten einstellen.
- ii. Das außerordentliche Benchmarking gem. Art. 6(4)(a) Tarife-Netzkodex führt zu einer erheblichen Reduktion des ansonsten nicht wettbewerbsfähigen Ausspeiseentgelts am Punkt Murfeld. Durch die Anpassungen gem. Art. 4(c) Tarife-Netzkodex ergeben sich geringe Auswirkungen auf die anderen Ein- und Ausspeisepunkte.

2.3 Vereinfachtes Entgeltmodell (Art. 30(2)(b) Tarife-Netzkodex)

S. das im Anhang befindliche Excel-Modell

3 Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (Art. 30(1)(b)(iv) Tarife-Netzkodex)

Die „Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen“ entsprechen den in Kapitel 1.4 dargelegten „zulässigen Erlösen“. Die von den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen werden zur Gänze durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte gedeckt.

Die Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten ergibt einen Entry-Exit-Split von 19,1:80,9.

Die Aufschlüsselung in Erlöse aus der systeminternen Netznutzung und Erlösen aus der systemübergreifenden Netznutzung resultiert in einer Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung von 6,5:93,5.

4 Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26(1)(a) Tarife-Netzkodex)

4.1 Prüfung der Kostenzuweisung (Art. 26(1)(a)(iv) Tarife-Netzkodex)

Gem. Art. 5 Tarife-Netzkodex hat die nationale Regulierungsbehörde mithilfe einer Bewertung der Kostenzuweisung darzulegen, dass keine Quersubventionierung zwischen verschiedenen Arten der Netznutzung vorliegt. Das Ergebnis dieser Bewertung belegt die Verursachungsgerechtigkeit der vorgeschlagenen Entgelte und ihre Orientierung an den in Art. 5(1) Tarife-Netzkodex aufgezählten Kostentreibern.

Diese sind

- i. die prognostizierte kontrahierte Kapazität; und
- ii. die Entfernung.

Der Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich beläuft sich auf 1,62%, weshalb gem. Tarife-Netzkodex keine Begründung erforderlich ist.

	TEST results	
Ratio intra	7,064	EUR/(km*MWh/h)
Ratio cross	7,180	EUR/(km*MWh/h)
CAA cap.	1,62%	

4.2 Wahl der Referenzpreismethode (Art. 26(1)(a)(v) Tarife-Netzkodex)

Bei der Wahl der Referenzpreismethode ist unter anderem eine Abwägung zwischen der Komplexität bzw. Nachvollziehbarkeit der Methode und der Kostenverursachungsgerechtigkeit der auf Basis der Methode ermittelten Entgelte zu treffen. Die vorgesehene Referenzpreismethode der „Distanz zum virtuellen Referenzpunkt“ schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen beiden Anforderungen. Die Struktur des Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Ost ist gekennzeichnet durch

- i. ein nicht vermaschtes Netz in dem die Distanzen zwischen den einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten eindeutig identifizierbar sind; und
- ii. einen dominanten Netzknoten (Baumgarten), an dem die wesentlichen Fernleitungen zusammenlaufen und die Mehrheit der Gasflüsse gesteuert wird.

Es liegen demnach ideale Bedingungen für die Anwendung der Variante B („virtueller Referenzpunkt“)¹³ als Referenzpreismethode für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem vor. Diese RPM basiert auf den Kostentreibern Kapazität und Distanz und kommt bereits für die derzeitige Entgeltperiode zur Anwendung.

Der Entry-Exit-Split ergibt sich direkt aus der Methode und entspricht daher der Kostenzuordnung auf Basis der Kostentreiber Kapazität und Distanz.

Im Interesse der Entgeltstabilität und zur Vermeidung von Marktverzerrung werden die für die derzeitige Entgeltperiode geltende Clusterbildung aus Gruppen homogener Punkte und die entgeltlichen Anpassungen innerhalb dieser Cluster beibehalten.

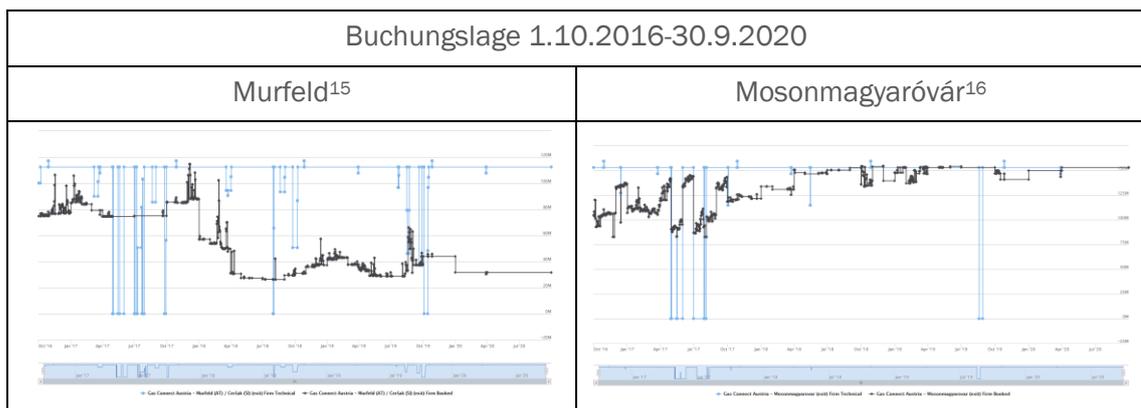
Ebenso zur Wahrung der Entgeltstabilität wird die Entgeltsteigerung von einer Periode zur nächsten, zum Schutz bereits abgeschlossener Verträge und zur Vermeidung von Marktverzerrung mit maximal 10% gedeckelt: Die Buchungssituation im österreichischen Fernleitungsnetz ist von umfangreichen langfristigen Transportverträgen im Zusammenhang mit Transitflüssen über das österreichische Ein- und Ausspeisesystem hinaus geprägt. Um die Inlandsverbraucher nach Vorgabe des Art. 7(d) Tarife-Netzkodex vor dem „Mengenrisiko“, d.h. einer signifikanten Tarifierhöhung für die Inlandsversorgung als Auswirkung einer nicht vertretbaren Verschlechterung großer Transitverträge zu schützen, darf sich das wirtschaftliche Gleichgewicht für Netzbenutzer nicht maßgeblich verschlechtern. Analog zu vergleichbaren Regelungen in den AGB der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, die einer weitgehend identischen Rechtssystematik unterliegen, wird davon ausgegangen, dass eine jährliche Anpassung in Höhe des Verbraucherpreisindex (VPI) jedenfalls vertretbar erscheint. Mit Stand

¹³ https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Revised%20chapter.pdf#page=11 (englische Fassung)

Mitte Oktober 2019 liegen seitens Statistik Austria¹⁴ für die Jahre der dritten Regulierungsperiode (2017-2020) der VPI für 2017 (2,1%) und für 2018 (2,0%) vor, unter Berücksichtigung der einschlägigen Prognosen (OeNB, IWF, IHS, WIFO, BMF) für die Jahre 2019 und 2020 ergibt sich eine Steigerung von in etwa 7,5%-8%. In der Interessensabwägung mit einer weitgehenden Annäherung an die RPM-Tarife wird die maximale Entgeltsteigerung mit 10% angesetzt.

Für Ausspeisungen am Punkt Murfeld kommt ein gesondert errechnetes Benchmark-Entgelt (im Vergleich zum Transport über den Punkt Mosonmagyaróvár in das kroatische Einspeise-Ausspeisesystem) zur Anwendung, um ein für diese konkurrierende Transportroute wettbewerbsfähiges Tarifniveau zu erreichen.

Die aktuelle Tariffdifferenz im Marktgebiet Ost von 2,21 €/kWh/h/Jahr hat in der Vergangenheit zu einer Verlagerung von Kapazitätsbuchungen zur Ungarn-Route geführt, bis am Punkt Mosonmagyaróvár eine vertragliche Engpasssituation eingetreten ist, wie in der nachfolgenden Grafik der Buchungslage eindeutig erkennbar ist.



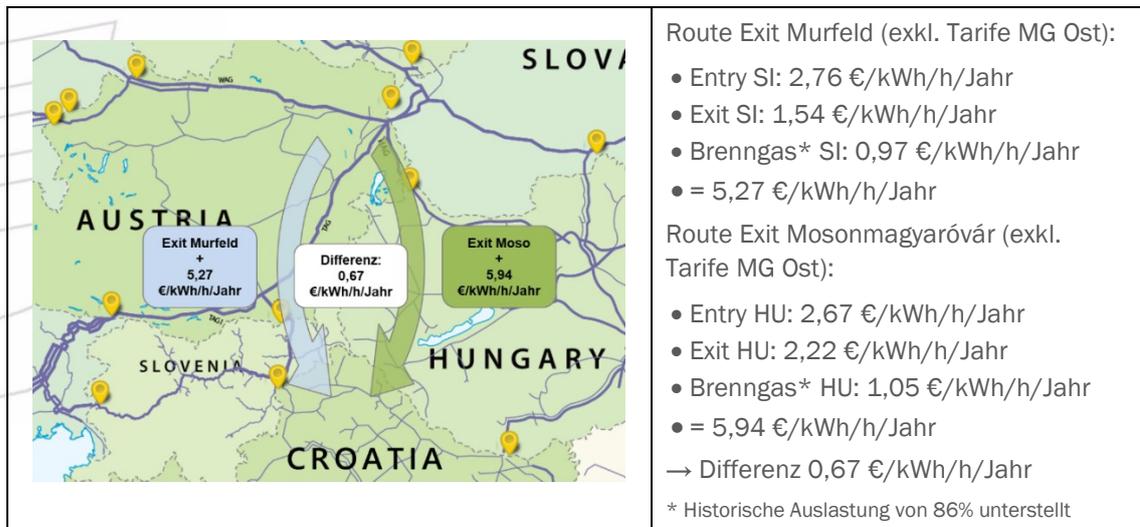
Mit der Einführung eines Benchmarkingentgelts in Murfeld soll verhindert werden, dass aus rein tariflichen Gründen Ausbausignale für den Punkt Mosonmagyaróvár (u.a. Auktionspremia i.H.v. 100% des Reservepreises im Jahr 2019) erzeugt werden, während gleichzeitig Kapazitäten am Punkt Murfeld in beträchtlichem Umfang leer stehen und damit keinen Beitrag zur Kostendeckung leisten.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Routenkonkurrenz für Transporte nach Kroatien auf Basis der Tarife der Fernleitungsnetzbetreiber zum 1.10.2019.

¹⁴ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html

¹⁵ Siehe <https://transparency.entsog.eu>, blaue Linie = technische Kapazität, schwarze Linie = gebuchte feste Kapazität

¹⁶ Siehe <https://transparency.entsog.eu>, blaue Linie = technische Kapazität, schwarze Linie = gebuchte feste Kapazität



Aus diesem Grund wird in der RPM in Murfeld ein Benchmarkingentgelt eingeführt, das die Differenz zum Ausspeisetarif in Mosonmagyaróvár mit 0,67 €/kWh/h/Jahr limitiert (d.h. für einen fiktiven Tarif in Mosonmagyaróvár von 1,00 €/kWh/h/Jahr darf der korrespondierende fiktive Tarif in Murfeld nicht größer als 1,67 €/kWh/h/Jahr sein). Damit werden die alternativen Transportrouten nach Kroatien tariflich gleichgestellt und Leerstandskosten in Murfeld vermieden, während gleichzeitig die Engpassituation in Mosonmagyaróvár entschärft werden soll.

Die Bewertung der Kostenzuweisung gem. Art. 5 Tarife-Netzkodex bestätigt die Verursachungsgerechtigkeit der RPM-Ergebnisse und die Übereinstimmung der Kostentreiber mit den Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen, d.h. es liegt keine wesentliche Quersubventionierung vor.

4.3 Vergleich mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz (Art. 26(1)(a)(vi) Tarife-Netzkodex)

Entspricht die vorgesehene Referenzpreismethode nicht der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz, ist gem. Art. 26(1)(a)(vi) Tarife-Netzkodex ein Vergleich mit letzterer vorzunehmen.

Die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz umfasst die folgenden Parameter:

- i. Den Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, der durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt wird;
- ii. Die prognostizierte kontrahierte Kapazität an jedem Einspeisepunkt bzw. Cluster von Einspeisepunkten sowie an jedem Ausspeisepunkt bzw. Cluster von Ausspeisepunkten;
- iii. Soweit Ein- und Ausspeisepunkte in einem relevanten Gasflussszenario miteinander kombiniert werden können, die kürzeste Distanz der Pipeline-Routen zwischen einem Einspeisepunkt oder einem Cluster von Einspeisepunkten und einem Ausspeisepunkt oder einem Cluster von Ausspeisepunkten;

- iv. Die Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten, soweit manche Ein- und Ausspeisepunkte in einem relevanten Gasflussszenario miteinander kombiniert werden können; und
- v. Den Entry-Exit-Split in Höhe von 50/50 gemäß Artikel 30(1)(b)(v)(2) Tarife-Netzkodex.

Weitere Einzelheiten der Berechnungsmethodik sind Art. 8 des Tarife-Netzkodex zu entnehmen.

Die unten stehende Tabelle enthält einen Vergleich des indikativen Entgelts („kapazitätsbasiertes Entgelt“), des derzeit gültigen Entgelts („Entgelt gem. VO 2017“) und des in EUR/kWh/h ausgedrückten Entgelts, das sich aus Anwendung der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz ergäbe („Entgelt der kapazitätsgewichteten Distanz“).

GCA			
Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt EUR/kWh/h	Entgelt gem. VO 2017 EUR/kWh/h	Entgelt der kapazitätsgewichteten Distanz EUR/kWh/h
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	2,29
FZK Entry Oberkappel	1,12	1,30	2,29
FZK Entry Überackern	1,12	1,30	2,29
FZK Entry Mosonmagyarovar	0,85	0,77	2,29
FZK Entry Murfeld	1,12	1,10	2,29
FZK Entry Petrzalka	0,85	0,77	2,29
FZK Exit Baumgarten	1,23	1,12	0,54
FZK Exit Oberkappel	3,49	3,44	1,77
FZK Exit Murfeld	1,90	3,33	0,42
FZK Exit Mosonmagyarovar	1,23	1,12	0,54
FZK Exit Petrzalka	1,23	1,12	0,54
FZK Exit Verteilerggebiet	0,47	0,53	0,66
FZK Entry Verteilerggebiet	0,00	0,00	2,29
FZK Exit Überackern	3,49	3,44	1,77
DZK Entry Überackern (Oberkappel)	1,01	1,17	2,06
DZK Exit Verteilerggebiet (Baumgarten)	0,42	0,48	0,59
DZK Exit Verteilerggebiet (Oberkappel)	0,42	0,48	0,59
DZK Exit Überackern (Oberkappel)	3,14	2,99	1,60
Überackern Sudal (Überackern ABG)	0,14	0,14	n.a.
Überackern ABG (Überackern Sudal)	0,14	0,14	n.a.
Exit Speicher 7-fields	0,43	0,40	0,42
Entry Speicher 7-fields	0,00	0,00	n.a.
Entry Speicher MAB	0,00	0,00	n.a.
Exit Speicher MAB	0,43	0,40	0,42

TAG			
Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt EUR/kWh/h	Entgelt gem. VO 2017 EUR/kWh/h	Entgelt der kapazitätsgewichteten Distanz EUR/kWh/h
FZK Entry Baumgarten	0,85	0,77	2,29
FZK Entry Arnoldstein	1,12	1,30	2,29
FZK Exit Arnoldstein	4,89	4,63	3,27
FZK Exit Verteilergbiet	0,47	0,53	0,66
FZK Exit Verteilernetze Kärnten	4,33	4,20	2,93
DZK Entry Arnoldstein (Verteilernetze)	0,68	0,62	2,06

Eine Bewertung der Kostenzuweisung für Entgelte gemäß der RPM der kapazitätsgewichteten Distanz zeigt, dass der systeminternen Netznutzung hier wesentlich höhere Kosten zugewiesen würden als der systemübergreifenden Netznutzung, so dass sich ein Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich von 60,43% ergäbe. Der Grund dafür liegt in der Zuordnung höherer Kosten zu Einspeisungen durch die RPM der kapazitätsgewichteten Distanz; es kommt hier also trotz unveränderter Kostentreiber zu erheblich höheren Einspeiseentgelten für die systeminterne Netznutzung. Die Einspeiseentgelte für die systeminterne Netznutzung und jene für die systemübergreifende Netznutzung sind gleich, d.h. der deutliche Unterschied zwischen den gewichteten Entfernungen der Ausspeisepunkte für die beiden Arten der Netznutzung findet hier keine Beachtung. (Der Unterschied zwischen den kapazitätsgewichteten Distanzen für die systeminterne Nutzung und jenen für die systemübergreifende Netznutzung lässt sich nur durch eine Differenzierung zwischen den beiden Ausspeisepunktekategorien abbilden.)

5 Abschläge, Multiplikatoren und saisonale Faktoren (Art. 28 Tarife-Netzkodex)

5.1 Höhe der Multiplikatoren (Art. 28(1)(a) Tarife-Netzkodex)

Gasnetze sind für den ganzjährigen Transport einer gewissen Spitzenlast dimensioniert, jedoch wird diese Spitzenlast für gewöhnlich nicht durchgängig erreicht. Über Multiplikatoren kann die kurzfristige Maximalauslastung des Netzes mit den folgenden positiven Effekten verbunden werden:

- i. Vermeidung von Quersubventionierungen zwischen lastintensiven Arten der Netznutzung und Arten der Netznutzung mit geringerer Last;
- ii. Beanreizung langfristiger Kapazitätsbuchungen;
- iii. Optimierung effizienter Kostendeckung; und
- iv. Förderung effizienter Netznutzung.

Innerhalb der vom Tarife-Netzkodex festgelegten Grenzwerte kommen die folgenden Multiplikatoren zur Anwendung:

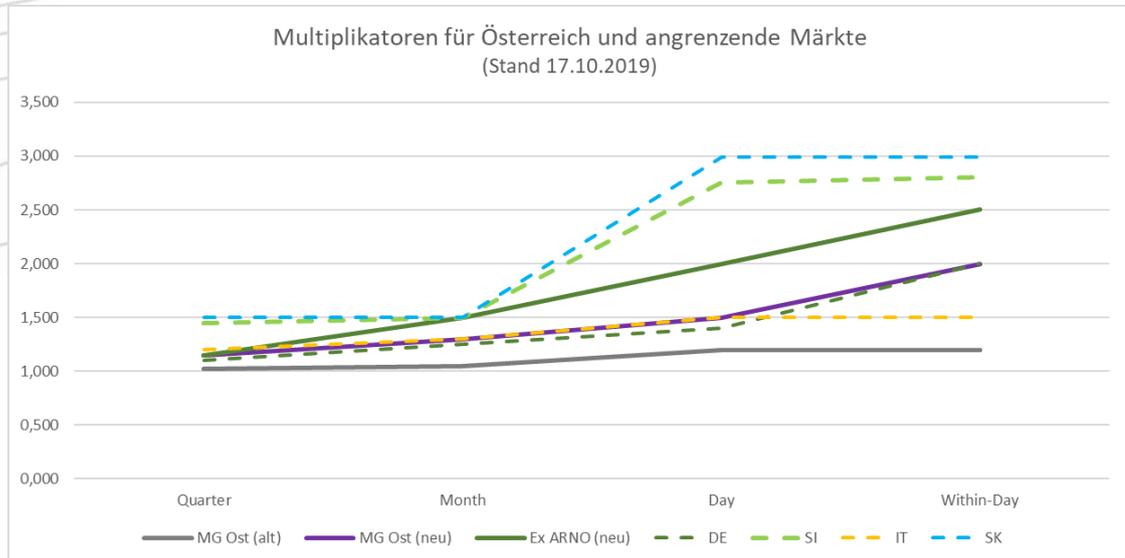
Jahr	Quartal	Monat	Tag	Within-Day
1,00	1,15	1,30	1,50	2,00

Abweichend davon kommen für den Ausspeisepunkt Arnoldstein zur Vermeidung höherer Leerstandskosten folgende Multiplikatoren zur Anwendung:

Jahr	Quartal	Monat	Tag	Within-Day
1,00	1,15	1,50	2,00	2,50

Aufgrund der allgemeinen Zunahme der Buchung kurzfristigerer Produkte an Grenzübergangspunkten hat auch die Bedeutung der Multiplikatoren als Steuerungsinstrument hinsichtlich der oben angeführten Ziele deutlich zugenommen. Dabei ist einerseits zu beachten, dass die Kapazitäten für die Inlandsversorgung, Inlandsproduktion und Gasspeicher nicht dem kurzfristigen Bedarf folgend strukturiert gebucht werden können und dadurch von Leerstandskosten der profilierten Buchung für die systemübergreifende Nutzung asymmetrisch betroffen sind. Aufgrund dieser Asymmetrie ist auch aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Inlandsverbraucher nach Vorgabe des Art. 7(d) Tarife-Netzkodex eine Erhöhung der Multiplikatoren angezeigt. Andererseits ist im Rahmen der gebündelten Kapazitätsvergabe immer das „Gesamtpaket“ – d.h. die Summe von Tarifen inkl. Multiplikatoren auf beiden Seiten der Grenze – entscheidend, insofern wird auch die Buchungslage unterschiedlicher Kapazitätsprodukte eines Fernleitungsnetzbetreibers von den Multiplikatoren des angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibers mit beeinflusst. Die Multiplikatoren im Marktgebiet Ost lagen bis jetzt durchwegs signifikant unter denen der angrenzenden Marktgebiete. Die aktuelle Anhebung ist eine Harmonisierung mit Orientierung am unteren Rand

(siehe nachfolgende Grafik¹⁷), als Reaktion auf zunehmende Leerstandskosten der profilierten Buchung und verbessert die grenzüberschreitende Tarifkonsistenz für gebündelte Kapazitätsprodukte.



5.2 Höhe der saisonalen Faktoren (Art. 28(1)(b) Tarife-Netzkodex)

Saisonale Faktoren kommen nicht zur Anwendung.

5.3 Höhe der Abschläge für unterbrechbare Kapazität (Art. 28(1)(c) Tarife-Netzkodex)

Gem. Art. 16(4) Tarife-Netzkodex kann die nationale Regulierungsbehörde entscheiden, einen Ex-post-Abschlag anzuwenden, d.h. den Netznutzern nach dem Auftreten der Unterbrechungen einen Ausgleich zu gewähren. Ein solcher Ex-post-Abschlag kann nur an Kopplungspunkten gewährt werden, an denen im vergangenen Gasjahr keine Kapazitätsunterbrechung aufgrund physischer Engpässe aufgetreten ist. Die beiden Einspeisepunkte Oberkappel und Überackern erfüllten diese Kriterien im Gasjahr 2018/19 nicht, weshalb dort Ex-ante-Abschläge zur Anwendung kommen müssen.

¹⁷ Ungarn wendet mit Saisonalitätseffekten kombinierte Faktoren an, die Werte für Multiplikatoren sind nicht verfügbar.

Ex-ante-Abschläge

Gem. Art. 16(2) Tarife-Netzkodex hat die Berechnung von Ex-ante-Abschlägen wie folgt auszusehen:

$$D_{i_{ex-ante}} = Pro \times A \times 100\%$$

$D_{i_{ex-ante}}$ ist der Wert des Ex-ante-Abschlags;

A ist der Anpassungsfaktor, der den geschätzten wirtschaftlichen Wert dieser Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität widerspiegelt. Die Behörde legt diesen Wert mit 1.0 fest. Zu den zugehörigen Ausführungen s. die Folgeabsätze.

Pro ist der Faktor für die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung dieser Art von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität. Zu den zugehörigen Ausführungen s. die Folgeabsätze.

Es findet keine Berücksichtigung der Laufzeit des jeweiligen unterbrechbaren Kapazitätsprodukts statt, die Abschläge gelten also für untertägige Produkte bis zu Jahresprodukte gleichermaßen. Die Behörde erkennt hierin keinen Widerspruch zu Art. 16 Tarife-Netzkodex, da sich die Bezeichnung „Art von Standardkapazitätsprodukt“ nicht auf die Dauer eines Produkts bezieht sondern vielmehr der Tatsache Rechnung trägt, dass es in einigen Mitgliedstaaten mehrere unterschiedliche Arten von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität gibt. Eine integrierte Behandlung aller unterbrechbaren Kapazitätsprodukte, unabhängig von ihrer Laufzeit, wird außerdem dem Transparenzgedanken gerecht, da die von den Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlichten und für Netznutzer zugänglichen Informationen nicht in jener Detailtiefe vorliegen, die für eine Differenzierung unterschiedlicher Dauern notwendig wäre.

Die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit erfolgt für jene Netzkopplungspunkte, an denen die Anwendung von Ex-ante-Abschlägen für unterbrechbare Kapazität notwendig ist (Entry Oberkappel und Entry Überackern). Die Behörde vertritt hierbei die Ansicht, dass nur historische Daten zu tatsächlich stattgefundenen Unterbrechungen eine ausreichend solide Basis für Unterbrechungsprognosen bieten. Da die Kapazitätsauktionen an diesen Netzkopplungspunkten in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, spricht sich die Behörde für eine übergreifende Bewertung und jedenfalls für die Anwendung desselben Abschlags an beiden Punkten aus. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass diese beiden Netzkopplungspunkte das österreichische Marktgebiet Ost mit demselben benachbarten Marktgebiet verbinden und daher Alternativen für Netznutzer darstellen.

Die historische Unterbrechungsrate für das vergangene Gasjahr (2018/19) wird entlang der in Artikel 16(3) Tarife-Netzkodex dargelegten Prinzipien errechnet. Für Oberkappel (entry) ergibt sich ein Faktor Pro von 0.41% für diesen Zeitraum.

Da sich die Anzahl und Dauer der Unterbrechungen sowie die Menge der unterbrochenen Kapazität (N , D_{int} und $CAP_{av.int}$) gem. Artikel 16(3) Tarife-Netzkodex ausschließlich auf historische Daten stützen, und die Berücksichtigung künftiger Umstände daher nicht möglich ist, hält die Behörde die Anwendung eines Sicherheitsparameters für angebracht. Unter

anderem muss ein derartiger Parameter auch die Unterbrechungsreihenfolge abbilden, d.h. dass unterbrechbare Kapazität grundsätzlich vor verbindlicher dynamisch zuordenbarer Kapazität (d.h. DZK mit einem 10%igen Abschlag) unterbrochen wird. Dies ist umso wichtiger, als für DZK ein Abschlag von 10% gewährt wird und bei der Festsetzung von Fernleitungsentgelten gem. Artikel 4(2) Tarife-Netzkodex die Bedingungen für Kapazitätsprodukte berücksichtigt werden können.

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen setzt die Behörde den Sicherheitsparameter mit 12% fest. Für die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird dieser Wert mit dem Faktor Pro auf Basis historischer Unterbrechungsdaten verglichen und der höhere der beiden Werte kommt zur Anwendung.

Punkt	Richtung	Benachbartes Marktgebiet	Wert des Ex-ante-Abschlags
Oberkappel	Entry	NetConnect Germany	12%
Überackern	Entry	NetConnect Germany	12%

Ex-post-Abschläge

Der Ex-post-Ausgleich wird für jeden Tag gezahlt, an dem eine Unterbrechung aufgetreten ist, und entspricht dem Dreifachen des Reservepreises für Tages-Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität.

Derzeit entspricht das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Im Falle von Unterbrechungen wird Netznutzern eine Refundierung gewährt. Derartige Refundierungen werden vom Entgelt für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Tarife-Netzkodex errechnet sich die Höhe der vom Fernleitungsnetzbetreiber zu leistenden Refundierung (E_{Rm}) gemäß folgender Formel:

$$E_{Rm} = (D_{rf} * 3) * AvgC_{int} \leq F_m$$

wobei gilt

E_{Rm} ist die Refundierung für das unterbrechbare Kapazitätsprodukt für einen Tag;

D_{rf} ist der Reservepreis für das verbindliche Tageskapazitätsprodukt;

3 ist der Refundierungsfaktor; er entspricht dem Dreifachen des Reservepreises für Tages-Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität.

$AvgC_{int}$ ist die durchschnittliche unterbrechbare Kapazität, die an dem betreffenden Tag unterbrochen wurde, berechnet als


$$AvgC_{int} = \left(\frac{\sum_{i=1}^{h_R} c_{diff,i}}{h_R} \right)$$

$c_{diff,i}$ ist die tatsächliche unterbrochene Kapazität des Produkts, berechnet als die Differenz zwischen der angebotenen Kapazität auf Stundenbasis und der tatsächlich verfügbaren Kapazität auf Stundenbasis während jeder von der Unterbrechung betroffenen Stunde;

h_R ist die Anzahl der Stunden eines Gastages;

i ist die relevante Stunde, in der eine Unterbrechung auftritt;

F_m ist das in Rechnung gestellte Entgelt für den Zeitraum, in dem die Unterbrechung eingetreten ist.

6 Systemdienstleistungsentgelte (Art. 26(1)(c) Tarife-Netzkodex)

n.a.